

Volltext zu MIR Dok.: 286-2007
Veröffentlicht in: MIR 07/2007
Gericht: LG Mosbach
Aktenzeichen: 1 T 22/07
Entscheidungsdatum: 28.06.2007
Vorinstanz(en): AG Wertheim, Az. 1 C 13/07

Permanenter Link zum Dokument: http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1310

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

Landgericht Mosbach 1. Zivilkammer Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller / Beschwerdeführer -

gegen

- Antragsgegner / Beschwerdegegner -

wegen Unterlassung

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wertheim vom 22.02.2007 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Gegenstandswert wird auf 4.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller erstrebt eine einstweilige Verfügung, durch welche dem Antragsgegner ehrverletzende Äußerungen auf der von diesem betriebenen Internetseite untersagt werden sollen. Das Amtsgericht hat den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung als unzulässig zurückgewiesen, weil es sich örtlich für nicht zuständig ansieht.

II.

Die gegen die Entscheidung des Amtsgerichts gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Amtsgericht hat sein Zuständigkeit zurecht verneint. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO nicht schon deshalb gegeben, weil die betreffende Internetseite auch im Bezirk des Amtsgericht Wertheim bestimmungsgemäß aufgerufen werden kann. Vielmehr ist nach der neueren Rechtsprechung (vgl. OLG Celle, a.a.O.) für die Annahme der örtlichen Zuständigkeit zumindest erforderlich, dass sich der behauptete Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte des Betroffenen an dem Ort, welchen er als gemäß § 32 ZPO zuständigkeitsbegründend ansehen will, tatsächlich ausgewirkt hat. Dies hat der Antragsteller im Streitfall nicht glaubhaft gemacht.

Zutreffend hat das Amtsgericht auch darauf abgestellt, dass mangels Rechtsschutzbedürfnis kein Bedarf besteht, für derartige Unterlassungsverfügungen die Zuständigkeit bei beliebigen Gerichten anzunehmen, da es dem Antragsteller unbenommen ist, am Wohnsitzgericht des Antragsgegners oder gegebenenfalls am Gericht seines eigenen Wohnortes gestützt auf § 32 ZPO die Ansprüche geltend zu machen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.